
STRKanton Luzern
Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 28. März 2023

Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
– Vernehmlassung zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEng)
– Stellungnahme**Stadtratsbeschluss 167 vom 22. März 2023**Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Stadtrat am 15. Dezember 2022 eingeladen, zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes eine Stellungnahme abzugeben. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch. Unsere Rückmeldung erhalten Sie wie gewünscht über das Online-Tool «E-Mitwirkung». Zusätzliche Anliegen, welche im Online-Tool nicht untergebracht werden können, unterbreiten wir Ihnen mit diesem Schreiben.

Für den Stadtrat hat die Klima- und Energiepolitik höchste Priorität. Er begrüsst deshalb ausdrücklich, dass die Umsetzung des kantonalen Planungsberichtes über die Klima- und Energiepolitik 2021 rasch angegangen wird und dass kurzfristig mögliche Anpassungen des Energiegesetzes vom 4. Dezember 2017 (KEng; SRL Nr. 773) mit der aktuellen Revision schnellstmöglich umgesetzt werden sollen.

Wie der Kanton Luzern verfügt auch die Stadt Luzern über eine ambitionierte Klima- und Energiestrategie (Bericht und Antrag 22/2021 vom 30. Juni 2021). Diese wurde am 17. Februar 2022 vom Grossen Stadtrat beschlossen und am 25. September 2022 von der Stimmbevölkerung gutgeheissen. Das in diesem Zusammenhang revidierte Energiereglement der Stadt Luzern erteilt dem Stadtrat unter anderem die Kompetenz, eine GEAK-Plus-Pflicht (Art. 6a Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik vom 9. Juni 2011, Energiereglement; sRSL 7.3.1.1.1) und ein kommunales Verbot für nicht erneuerbaren Strom (Art. 6b Energiereglement) auf kommunaler Ebene einzuführen, sollten diese Pflicht bzw. dieses Verbot bis 2024 nicht auf kantonaler Ebene erlassen werden.

Der Regierungsrat sieht ein gestaffeltes Vorgehen bei der Anpassung des Kantonalen Energiegesetzes vor. Neben der aktuellen Revision sind im Sommer 2023 und im Jahr 2027 weitere Revisionen vorgesehen. Der Stadtrat beantragt dem Regierungsrat vor diesem Hintergrund, spätestens mit dem zweiten Revisionspaket des KEnG im Sommer 2023 eine kantonale GEAK-Plus-Pflicht für bestehende Bauten

und ein kantonales Verbot von nicht erneuerbarem Strom selber einzuführen oder alternativ der Stadt Luzern bzw. den Gemeinden die entsprechende Kompetenz einzuräumen. Der Planungsbericht Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern (B 87 vom 21. September 2021) sieht mit der Massnahme KS-G2.2 die Einführung einer obligatorischen Berechnung der Energiekennzahl aller Wohngebäude verbunden mit einer Sanierungspflicht der energetisch sehr schlechten Gebäude bereits vor. Diese Pflicht soll erstens als GEAK-Plus-Pflicht ausgestaltet, zweitens auch auf Nichtwohngebäude ausgedehnt und drittens bis spätestens 2024 eingeführt werden. Das von der Stadt Luzern geforderte Verbot von nicht erneuerbarem Strom deckt sich mit der Stossrichtung KS-E2 «Versorgung mit erneuerbarer Elektrizität und Steigerung der lokalen Produktion von erneuerbarer Energie» im erwähnten kantonalen Planungsbericht. Die auch vom Kanton definierten Ziele «netto null Treibhausgasemissionen bis 2050» und «2000-Watt-Gesellschaft» lassen sich ohne den Verzicht auf Strom aus fossilen Quellen oder aus Atomenergie nicht erreichen.

Im zweiten Revisionspaket KEnG explizit vorgesehen sind verschärfte Vorgaben zur fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden. Eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, sieht der Stadtrat in der Anwendung der Bestimmungen von § 13 KEnG auch auf Bauten ohne Wohnnutzung. Auch Bauherrschaften von Nichtwohngebäuden sollen beim Ersatz des Wärmeerzeugers die Umstellung auf erneuerbare Energien prüfen müssen. Der Stadtrat beantragt die entsprechende Anpassung von § 13 KEnG spätestens im Rahmen des zweiten Revisionspakets.

Die Stadt Luzern selber hat im Rahmen der laufenden Revision ihrer Bau- und Zonenordnung auf Teilen ihres Gemeindegebietes ein Verbot für neue mit fossilen Energieträgern betriebene Wärmeerzeuger eingeführt. Für ein flächendeckendes Verbot fehlen ihr die übergeordneten rechtlichen Grundlagen. Der Stadtrat ersucht den Kanton Luzern, ein flächendeckendes Verbot für neue mit fossilen Energieträgern betriebene Wärmeerzeuger im Rahmen des zweiten Revisionspakets KEnG entweder selber zu erlassen oder der Stadt Luzern bzw. den Gemeinden die entsprechende Kompetenz einzuräumen.

Wie oben erwähnt, gilt in der Stadt Luzern auf einem Teil des Gemeindegebietes ein Verbot für neue mit fossilen Energieträgern betriebene Wärmeerzeuger. Für den Vollzug dieser kommunalen Bestimmung ist die kantonale Meldepflicht für den Ersatz eines Wärmeerzeugers (§ 13 Abs. 3 KEnG) von grossem Nutzen. Allerdings wird die Meldepflicht heute nur auf Bauten mit Wohnnutzung angewendet. Der Stadtrat beantragt, die Meldepflicht im Rahmen der laufenden Revision des KEnG (Revisionspaket 1) auf Bauten ohne Wohnnutzung auszudehnen. Die Ausdehnung der Meldepflicht auch auf Bauten ohne Wohnnutzung dient nicht nur dem Vollzug in der Stadt Luzern, sie ist auch für die Pflege des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters relevant. In diesem werden mittlerweile auch Nichtwohngebäude geführt, und das Register ist die Grundlage für die kantonale Energiestatistik.

Ein wichtiges Element einer zukünftig fossilfreien Wärmeversorgung stellen in der Stadt Luzern thermische Netze dar. Weil alternative Wärmequellen fehlen oder damit die thermischen Netze wirtschaftlich betrieben werden können, sollen möglichst viele Liegenschaften an bestehende und zukünftige Wärmenetze angeschlossen werden können. Teilweise verhindert dies heute das kantonale Energierecht, indem es weder bei Neubauten noch beim Heizungsersatz fossile Übergangslösungen zulässt. Der Stadtrat beantragt, dass die Möglichkeit von fossilen Übergangslösungen im Hinblick auf den Anschluss an fossilfreie thermische Netze unbedingt noch im Rahmen der laufenden Revision des KEnG (Revisionspaket 1) vorgesehen wird.

Erfreulicherweise werden anstelle von fossilen Wärmeerzeugern vermehrt Erdsonden-Wärmepumpen realisiert. Mit der zunehmenden Dichte an Erdsonden steigt indessen auch das Risiko, dass der natürliche Wärmezufluss im Boden den Wärmeentzug durch die Erdsonden nicht zu kompensieren vermag und der Boden längerfristig auskühlt. Die Wirkung kann von einer Effizienzreduktion bis zum Totalausfall bestehender Erdsonden führen. Mit der aktiven Regeneration der Erdsonden durch Solarthermie oder Gebäudekühlung (Geocooling) kann dies verhindert werden. Der Stadtrat beantragt dem Kanton, die gesetzlichen Grundlagen für eine aktive Regenerationspflicht von Erdsonden rasch zu schaffen und in

das bestehende kantonale Bewilligungsverfahren für das Erstellen und den Betrieb einer Wärmepumpe mittels Erdwärmesonden nach Gewässerschutzgesetz (GSchG) zu integrieren.

Gemäss Bundesamt für Energie BFE werden in der Schweiz bereits heute 80 Prozent des Energieholz-Potenzials genutzt. In wenigen Jahren wird es eine Knappheit für Energieholz geben. Dieses ist für die Spitzenlast-Abdeckung in Wärmeverbunden und für Prozesswärme vorzusehen. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Kanton, zukünftig auf die Förderung von Holzfeuerungen zu verzichten.

Am 26. August 2022 haben die kantonalen Energiedirektorinnen und Energiedirektoren das Strategiepapier «Gebäudepolitik 2050+» verabschiedet. Dieses adressiert mit dem Grundsatz 5 das Thema der grauen Energie von Gebäuden über ihren gesamten Lebenszyklus. Wir ersuchen Sie, diesem wichtigen Thema die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen und es bei den geplanten zukünftigen Revisionen des Energiegesetzes oder des Planungs- und Baugesetzes zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Beilagen

– PDF-Formular aus dem Online-Tool der E-Mitwirkung